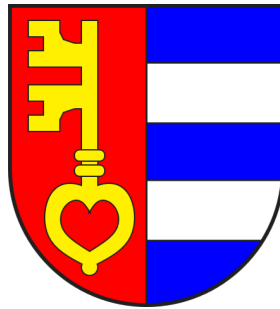


Gemeinde Obersaxen Mundaun



Verfassung

Verabschiedet von der konstituierenden Gemeindeversammlung am 15. September 2015 zuhanden der Urnengemeinde vom 18. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 29)	2
II. Gemeindeorganisation (Art. 30 – 56)	8
1. Organe der Gemeinde (Art. 30 – 48)	8
A. Die Urnengemeinde (Art. 32 – 33)	8
B. Die Gemeindeversammlung (Art. 34 – 36)	9
C. Der Gemeindevorstand (Art. 37 – 46)	10
D. Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 47 – 48)	13
2. Die Schulkommission (Art. 49 – 50)	14
3. Weitere Kommissionen (Art. 51 – 52)	14
4. Gemeindeverwaltung/Gemeindepersonal (Art. 53 – 55)	14
III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben (Art. 56 – 62)	15
IV. Bürgergemeinde (Art. 63)	16
V. Kirchgemeinden (Art. 64)	17
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 65 – 67)	17

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinde

Art. 1

Die Gemeinde Obersaxen Mundaun bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Sie ist entstanden aus der Fusion der Gemeinden Mundaun und Obersaxen.

Autonomie

Art. 2

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Aufgaben

Art. 3

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen.

Sie fördert die kulturelle, sprachliche und wirtschaftliche Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Auslagerung

Art. 4

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen.

Amts- und Schulsprache **Art. 5**

Als Amts- und Schulsprachen in Gemeindeangelegenheiten gelten die romanische und deutsche Sprache.

Keine Angehörigen der einen oder anderen Sprachgemeinschaft werden aufgrund der Sprache benachteiligt oder von der politischen Mitwirkung ausgeschlossen werden.

In Nachachtung des in der Bundes- und der Kantonsverfassung festgeschriebenen Territorialitätsprinzips und in Berücksichtigung der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung gilt das Territorium der bisherigen rätoro-

manisch-sprachigen Gemeinde Mundaun als dem rätoromanischen Sprachgebiet zugehörig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Sprachengesetzes.

Die Gemeinde hat die rätoromanische Sprache und das „Obarsàxar Titsch“ nachhaltig zu fördern.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 6

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Stimmfähigkeit

Art. 7

Stimmfähig sind die Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Stimmberechtigung

Art. 8

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind stimmbefähige Schweizer, die in der Gemeinde Obersaxen Mundaun wohnhaft sind.

Wählbarkeit

Art. 9

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

Art. 10

Die Amtsdauer für die Behörden- und Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.

Wird ein Gemeindevorstandsmitglied zum Präsidenten gewählt, beginnt die Amtszeit neu zu laufen.

Demission

Art. 11

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission spätestens bis zum 30. Juni vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	<p>Art. 12</p> <p>Wahlen an der Urne finden im zweiten Halbjahr, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang, statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.</p> <p>Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauf folgenden Jahres. Die abtretenden Amtsinhaber sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.</p>
Ersatzwahlen	<p>Art. 13</p> <p>Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als ein Jahr dauert.</p> <p>Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.</p>
Ausschlussgründe	<p>Art. 14</p> <p>Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.</p> <p>Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.</p>
Unvereinbarkeitsgründe	<p>Art. 15</p> <p>Gemeindemitarbeiter und Lehrpersonen dürfen dem Gemeindevorstand, der Geschäftsprüfungskommission und der Schulkommission nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden. Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.</p>
Ausschluss bei gleichzeitiger Wahl	<p>Art. 16</p> <p>Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich innert drei Tage für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p> <p>Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 14 Abs. 1 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in</p>

eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 14 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige Person gültig, die mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Ausstandspflicht

Art. 17

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

Im Streitfalle entscheidet die betreffende Behörde oder Kommission über den Ausstand.

Petitionsrecht

Art. 18

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Auskunftsrecht

Art. 19

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Initiativrecht

Art. 20

120 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschäftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Verfahren bei
Initiativen

Art. 21

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.

Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Rückzug der
Initiative

Art. 22

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Rechtswidrige
Initiative

Art. 23

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Motionsrecht

Art. 24

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, ausserhalb der Traktandenliste anlässlich der Gemeindeversammlung schriftlich in der Form der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages Vorschläge über irgendwelche Gemeindeangelegenheiten zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand grundsätzlich innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Verabschiedung zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 22, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 20 ff.) sinngemäss.

Referendumsrecht

Art. 25

Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 35 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 80 Stimmberechtigte dagegen innert 30 Tagen das Referendum ergreifen.

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Art. 26

Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Verantwortlichkeit

Art. 27

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Beschwerderecht

Art. 28

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Protokoll und Informationspflicht

Art. 29

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung während 20 Tagen zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten in der Gemeindekanzlei aufgelegt sowie auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Der Gemeindevorstand informiert in geeigneter Form regelmässig und zusammenfassend über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes.

II. Gemeindeorganisation

1. Organe der Gemeinde

Organe der
Gemeinde

Art. 30

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde.

Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Urnengemeinde;
- b) die Gemeindeversammlung;
- c) der Gemeindevorstand;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Verfahren

Art. 31

Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

A. Die Urnengemeinde

Wahlbefugnisse

Art. 32

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. den Gemeindepräsidenten;
2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;
3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Entscheidungs-
befugnisse

Art. 33

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. die Totalrevision und Teilrevision der Gemeindeverfassung;
2. die Bewilligung von Ausgaben und Beschlüssen der Gemeindeversammlung, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
3. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Die Gemeindeversammlung hat alle Geschäfte, über welche die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und zu verabschieden.

B. Die Gemeindeversammlung

Endgültige Entscheidungsbefugnisse

Art. 34

Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:

1. die Genehmigung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Festsetzung des Steuerfusses;
4. den Erlass, die Änderungen und Aufhebung von Gemeindegesetzen;
5. den Erlass und die Änderungen der ortsplanerischen Grundordnung sowie von Bestandteilen derselben, soweit die kantonale Raumplanungsgesetzgebung eine Abstimmung in der Gemeinde vorsieht;
6. die über Ausgaben von mehr als CHF 200'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von mehr als CHF 30'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
7. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als CHF 100'000 pro Jahr;
8. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 200'000 übersteigt;
9. die Geschäfte über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte von mehr als CHF 1'000'000, sofern sie der Bau- und Baulandpolitik dienen;
10. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen;
11. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
12. den Beitritt zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften;

Dem Referendum unterliegende Beschlüsse

Art. 35

Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 25 über Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für den gleichen Gegenstand und von mehr als CHF 400'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Wiedererwägung

Art. 36

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

C. Der Gemeindevorstand

Funktion und
Zusammensetzung

Art. 37

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Sitzungen

Art. 38

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Beschlussfähigkeit

Art. 39

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen und
Wahlen

Art. 40

Für alle Entscheide gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Aufgaben und Kom-
petenzen

Art. 41

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch

Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
4. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen und Reglementen;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
7. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen;
8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
10. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren;

Wahlbefugnisse

Art. 42

Der Gemeindevorstand wählt:

1. die Gemeindemitarbeiter, sofern die Wahl nicht anderen Gremien vorbehalten ist;
2. die Mitglieder der Bau- und Schulkommission;
3. die Mitglieder übriger Kommissionen;
4. die Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
5. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Finanzkompetenzen
des Gemeindevorstandes

Art. 43

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrag bis zu CHF 200'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu CHF 30'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
2. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von CHF 100'000;

3. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite für Mehrausgaben bis CHF 50'000 oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 20% für den gleichen Gegenstand, jedoch höchstens CHF 200'000
4. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 200'000 nicht übersteigt;
5. die Geschäfte über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis CHF 1'000'000, sofern sie der Boden- und Baulandpolitik dienen;
6. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;
7. die Gewährung von Darlehen und Krediten in der benötigten Höhe für selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde;

Vertretung der Gemeinde nach aussen

Art. 44

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Gemeindegemeinschafter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Departemente und Geschäftsführung

Art. 45

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands führt ein Departement. Die Aufteilung und die Aufgabenzuweisung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Stimmbürgerschaft durch Veröffentlichung im Publikationsorgan zur Kenntnis zu bringen.

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihrem Departement anfallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht grundsätzlich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementsvorsteher oder der Geschäftsleitung zur selbständigen Entscheidung überlassen.

Gemeindepräsident

Art. 46

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

D. Die Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 47

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben, Befugnisse

Art. 48

Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Gemeindevorstandes, der übrigen Behörden und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie beaufsichtigt den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde und prüft die Anträge über Budget und Steuerfuss. Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung bei zuziehen.

Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Über Feststellungen untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

2. Die Schulkommission

Zusammensetzung

Art. 49

Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selber. Der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands ist Mitglied der Schulkommission.

Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet.

Aufgaben

Art. 50

Die Schulkommission vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Sie leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb und vertritt die Schule nach aussen.

Der Schulkommission steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen;
2. den Erlass einer Schulordnung;
3. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Richtlinien;
4. die Erstellung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes.

3. Weitere Kommissionen

Baukommission

Art. 51

Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands ist Mitglied in der Baukommission.

Weitere Kommissionen

Art. 52

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.

4. Gemeindeverwaltung / Gemeindemitarbeiter

Gemeindeverwaltung

Art. 53

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

Geschäftsleitung	<p>Art. 54</p> <p>Der Gemeindevorstand kann für den operativen Vollzug eine Geschäftsleitung einsetzen.</p> <p>Die Zusammensetzung, die Kompetenzen, die Aufgaben, die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse sowie die Überwachung der Geschäftsleitung werden in einer Verordnung des Gemeindevorstands geregelt.</p>
Anstellung der Mitarbeiter	<p>Art. 55</p> <p>Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.</p>
<p>III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben</p>	
Finanzhaushaltsgrundsätze	<p>Art. 56</p> <p>Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.</p> <p>Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.</p> <p>Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.</p> <p>Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.</p>
Zusammensetzung des Vermögens	<p>Art. 57</p> <p>Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sachen im Gemeingebrauch; 2. dem Verwaltungsvermögen; 3. dem Nutzungsvermögen; 4. dem Finanzvermögen.
Steuern und Abgaben	<p>Art. 58</p> <p>Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.</p>
Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	<p>Art. 59</p> <p>Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.</p>

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Vorzugslasten

Art. 60

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Gebühren

Art. 61

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Steuern

Art. 62

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

IV. Bürgergemeinde

Bürgergemeinde

Art. 63

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den Statuten.

V. Kirchgemeinden

Kirchgemeinden

Art. 64

Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Steuer- sowie Abstimmungs- und Wahlgesetz

Art. 65

Das Steuergesetz sowie das Abstimmungs- und Wahlgesetz werden erstmalig von der konstituierenden Gemeindeversammlung erlassen.

Revision

Art. 66

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Ihre Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

Inkrafttreten

Art. 67

Die Verfassung tritt in ihrer Gesamtheit mit dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Einzelne Bestimmungen, welche insbesondere die Abstimmungen und Wahlen betreffen, treten bereits mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Mundaun und Obersaxen.

Der Präsident
des Übergangsvorstandes:

Die Vizepräsidentin
des Übergangsvorstandes:

.....
Ernst Sax

.....
Irene Schneider

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom